

Pferdeeinstellungsvertrag auf Gut Heinrichshof

zwischen

(im folgenden „Einsteller“ genannt)

und

Dr. Tanja Romanazzi, Wallrodaer Str. 13, 01900 Kleinröhrsdorf, Tel.: 03 59 52/ 2 80 98

(im folgenden „Betrieb“ genannt)

Stefan Seyfarth ist als Betriebsleiter der Ansprechpartner für alle Einsteller und Angestellten und ist auch in allen Bereichen weisungsbefugt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung von dem Pferd

Name: _____ Alter: _____

Abstammung: _____

Rasse: _____

wird in dem Betrieb ein Platz im Offenstall vermietet.

2. Im einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

- Vermietung eines Platzes im Offenstall
- Tägliches Säubern des Offenstalls.
- Füttern von Hafer + Mineralstoffen über die Kraftfutterstation (Diätgruppe, gemischte Gruppe, Wallachgruppe 1) bzw. 1x täglich mit umgehängten Eimer (PT1, PT2, Wallachgruppe 2) bzw. 1 x täglich im Trog (Doppelbox, Minilaufstall)
- Füttern von Heu über die Raufutterstationen (Diätgruppe) bzw. über Raufen mit engmaschigen Netzen (alle anderen Gruppen)
- In den großen Offenställen Benutzung der anliegenden Weiden nach den Vorgaben des Betriebes, für Doppelboxen und Minilaufstallpferde stehen auf dem Gelände Sommer- und Winterweiden zur Verfügung.
- Benutzung der Reitanlage

3. Stallhalter und Anbindestrick sind vom Einsteller selbst zu stellen

4. Die Pflege des Pferdes wird vom Einsteller durchgeführt.

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ / und läuft auf unbestimmte Zeit.

2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist;
 - die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird. Die Betriebs- und Reitordnung ist Bestandteil des Vertrages.

Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3 Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt monatlich 320 € + ____ € Schrank
2. Er ist im Voraus bis spätestens zum 10. Tag des laufenden Monats auf das Konto der DAB-Bank zu zahlen (IBAN: DE79701204008446012000 BIC: DABBDEMMXXX)
3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
4. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 3,- € für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Rückbehaltrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Zurückbehaltrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 Sorgfaltspflicht des Betriebes, Haftung und Versicherung

1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
2. Für den Reitstallbesitzer und seine Erfüllungsgehilfen besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung. Der Stallbesitzer haftet nicht, soweit Ansprüche nicht durch die genannte Versicherung abgedeckt sind. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass Schäden am Pensionspferd nicht versichert sind. Von diesem Haftungsausschluss sind solche Ansprüche ausgenommen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Stallbesitzer oder eine Person verursacht werden, für die der Stallbesitzer kraft Gesetzes haftet.
3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist und nur hieraus und in den Fällen des Abs. 1 Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen kann.

§ 6 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung, Impfschutz

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Der Einsteller hat dem Betrieb den vollständigen Impfschutz des Pferdes hinsichtlich Tetanus und Influenza nachzuweisen. Der Einsteller verpflichtet sich für die Zeit, in der das Pferd im Betrieb eingestellt ist, diesen Impfschutz aufrecht zu erhalten.

§ 7 Hufbeschlagn, Tierarzt, Entwurmung

1. Die Kosten des Hufbeschlages trägt der Einsteller.
2. Der Betrieb kann in dringenden Fällen im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung dringend erforderlich ist (Bsp. Kolik).
3. Sollte der Tierarzt einen Transport zur Tierklinik dringend empfehlen und der Einsteller ist telefonisch nicht erreichbar (schriftliche Bestätigung des Tierarztes über beide Sachverhalte), so besteht die Möglichkeit, dass der Betrieb den Transport des kranken Pferdes übernimmt unter folgenden Bedingungen:
 - a) Der Fahrer ist in keiner Weise für Schäden an dem jeweiligen Pferd, die im Zusammenhang mit dem Transport stehen könnten, haftbar. Dies gilt insbesondere für einen eventuellen Unfall, auch wenn dieser von dem entsprechenden Fahrer verursacht wird.
 - b) Sie zahlen eine Unkostenpauschale von 10,-€ / Stunde zzgl. Benzingeld.

Dieses Vorgehen wird gewünscht: _____ ja _____ nein

Telefonnummern, die vorher gewählt werden sollen:

4. Der Einsteller erklärt sich damit einverstanden, dass sein Pferd zusammen mit dem gesamten Tierbestand des Betriebes 4 mal im Jahr entwurmt wird. Die Medikamentenkosten trägt der Einsteller.

§ 8 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§ 9 Schäden durch das eingestellte Pferd, Tierhalterhaftpflicht

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Änderungen, Nebenabreden

Nebenabreden bzw. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im übrigen weiter.

Kleinröhrsdorf, den

Einsteller

Betrieb